# Satzung der Gemeinde Sauzin über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung)

#### Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetztes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBI. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetztes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBI. I S. 4167) und späteren Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Sauzin vom 16.11.2016 folgende Satzung erlassen:

## § 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Gemeinde Sauzin mit Ihren Ortsteilen.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
- a) für die land- und forstwirtschaftlichen 305,00 v.H. Betriebe (Grundsteuer A)
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380,00 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 370,00 v.H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Sauzin, den 16.11.16

Stelebils (Bürgermeister)

## Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung der Gemeinde Sauzin über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 16.11.2016 und mit Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde bekanntgemacht.

### Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Sauzin, den 16.11.1

Steinbiß (Bürgermeister)

Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntmachungsort:

Im Internet, zu erreichen über Link "Ortsrecht" über die Homepage des Amtes Am Peenestrom unter: www.amt-am-peenestrom.de